



Arbeit für Zeit – Zeit für Arbeit

## Die Zytbörse Thun und das Datenschutzgesetz

### 1 Einführung

Am 1. September 2023 trat das neue Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Dieses beinhaltet die Anweisungen, die Körperschaften zu befolgen haben, die kraft ihrer Tätigkeiten über Daten von und über Personen verfügen, namentlich Ämter, Firmen, und Vereine. Darunter fällt auch der Verein Zytbörse Thun. Im Folgenden wird ausgeführt, in welchen Punkten das DSG die Zytbörse Thun betrifft, und welche zu treffenden konkreten Massnahmen sich daraus ergeben.

### 2 Informationspflicht und Auskunftsrecht

Neu hat jede Person das Bestimmungsrecht über alle Daten, über die der Verein von ihr verfügt. Das heisst einerseits, dass Betroffene vorgängig angemessen informiert werden müssen, wenn Daten über sie erhoben werden und diese andererseits jederzeit unentgeltlich Auskunft über die von ihnen gesammelten Daten verlangen können. Der Verein muss ausserdem die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von diesem Recht und zur detaillierten Information, wie dieses wahrgenommen werden kann, aktiv zur Verfügung stellen. Dies geschieht mittels der **Datenschutzerklärung**, die bei vielen Websites schon häufig bei der Anwahl unaufgefordert aufpoppt. Es genügt indes vollauf, sie einfach auffindbar auf der Startseite zu platzieren. Sie erläutert Vorschriften, die der Verein beim Umgang mit den Daten einzuhalten hat, und enthält die Anweisungen, wie bei einem vermuteten Verstoss vorgegangen werden kann. Dazu gehört zwingend die Nennung eines **Datenverantwortlichen** und dessen Erreichbarkeit. Er ist verpflichtet, Beanstandungen entgegenzunehmen und zu behandeln.

Viele Körperschaften versichern sich der gewährten Möglichkeit zu Einsichtnahme, durch einen obligatorischen Respons-Klick. Vorgeschrieben ist dieses Vorgehen nicht.

### 3 Die Gesetzesvorgaben bei der Handhabung von Daten

Die Handhabung von Daten zerfällt in drei Aktivitäten: **Sammeln**, **Bewirtschaften** (wie Weitergeben, Ändern, statistisch Auswerten), **Löschen**. Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass alle diese Aktivitäten ein Einverständnis der betroffenen Person benötigen. Dieses muss indes meist nicht explizit eingeholt werden. Vielfach ist es in der Art der Datenhandhabung selbst enthalten, oder ergibt sich aus der Zustimmung zu einschlägigen Dokumenten, wie nachfolgend an konkreten Beispielen gezeigt wird.

#### 31 Sammeln

Die Zytbörse Thun hat zum Vereinszweck, das Tauschen untereinander zu ermöglichen, was aber nur Sinn macht, wenn die Personalien, wie Name, Adresse oder Telefonnummer der Mitglieder untereinander bekannt sind. Mit dem Ausfüllen des Beitrittsformulars erteilt daher ein neues Mitglied selbstredend die Zustimmung, dass die Angaben intern allen zur Verfügung stehen. Andererseits muss auf Seiten des Vereins die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Verlangt werden dürfen lediglich Daten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Über das Geschlecht, bisher unangefochten dazugehörend, ist z.B. neuerdings eine öffentliche Diskussion entbrannt. Beim Alter, oder bei der Ausbildung wird es vollends heikel. Das wäre etwa zulässig, wenn sich die Zytbörse in Richtung Partnerschaftsvermittlung entwickeln möchte. Gibt indes eine Person ihr Alter freiwillig preis im Formular, stimmt sie implizit dessen internen Veröffentlichung zu.

#### 32 Bewirtschaften

Auch hier gibt es Aktivitäten die implizit in anderem Zusammenhang schon bewilligt wurden. Z.B. werden im Jahresbericht diverse Daten statistisch ausgewertet, was klar zur Grundlage einer

sauberen Vereinsführung gehört. Andere, am verbreitetsten ist das sogenannte «Verkaufen» von Daten, erfordern neuerdings ausdrücklich die Zustimmung der betroffenen Person. Firmen, die dies beabsichtigen, erachten diese Anforderung als erfüllt, indem sie in der Datenschutzerklärung Korrekturen oder Modifikationen zulassen, wie eben die Möglichkeit, die Weitergabe der eigenen Daten abzulehnen.

### **33 Löschen**

Die Richtlinien dieser Aktivität tangieren die Zytbörse Thun vermutlich am stärksten. So, wie der Vereinseintritt (siehe «Sammeln») das Einverständnis des allgemeinen internen Zugriffs auf die Personendaten mit meint, erachtet das neue Gesetz den Austritt eines Mitglieds als implizite Willensäusserung, auch «digital» im Verein nicht mehr vorhanden zu sein, sprich, dass alle dieses betreffende Daten gelöscht werden müssen. Die Löschpflicht entfällt, bei einem expliziten Einverständnis der betroffenen Person zur Weiterspeicherung. Sie ist auch nur dann zwingend, wenn «keine gegenseitigen Verbindlichkeiten mehr bestehen». Diese Präzisierung soll verhindern, dass z.B. Personen mit negativem Stundensaldo austreten, um sich Jahre später mit Unschuldsmine erneut um eine Mitgliedschaft zu bewerben.

## **4 Pendenzen für die Zytbörse Thun – Weiterentwicklung Bereich Datenschutz**

Der Einbezug des DSG in die Aktivitäten der Zytbörse Thun erfordert lediglich überschaubare Anpassungen. Da mit den Daten schon bisher umsichtig und verantwortungsvoll umgegangen wurde, «merken» die Mitglieder wohl praktisch nichts von den Neuerungen. Es gibt indes drei erforderliche Anpassungen, die in nächster Zeit vorgenommen werden müssen.

### **41 Datenverantwortlicher**

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Datenverantwortlichen zu bestimmen oder zu wählen, der für alle Daten betreffende Belange zuständig ist und als Ansprechstelle fungiert für alle Aspekte des korrekten und unkorrekten Umgangs mit Daten.

### **42 Datenschutzerklärung**

Die Zytbörse Thun ist verpflichtet eine Datenschutzerklärung aufzuschalten. Es muss indes in keiner Weise das Rad neu erfunden werden. Rainer Rieder Vorstand Tauschforum Schweiz hat da schon vorgespart. Auf der Website «Tauschforum.ch» ist dessen Datenschutzerklärung abrufbar. Die Anpassung an unsere Verhältnisse erfordert lediglich wenige Änderungen. Eine davon ist selbstredend die Anpassung von Namen und Erreichbarkeit unseres Datenschutzverantwortlichen.

### **43 Abstimmung der CYCLOS Datenbasis mit den DSG-Vorgaben**

Die Verpflichtung zur Löschung der Daten von ausgetretenen Mitgliedern reibt sich an der von uns genutzten Betriebssoftware «CYCLOS Version 3». Letztere ist auf eine lückenlose Dokumentation der Vereinsentwicklung und deren statistische Auswertung ausgerichtet. Alle je registrierten Mitgliedschaften können bis hin zur Vereinsgründung zurückverfolgt werden. Das «Ungeschehen machen» von Mitgliedschaften ist nicht vorgesehen. Immerhin kann dem neuen Gesetz mit einigem Aufwand genüge getan werden, indem die Daten von ausgetretenen Mitgliedern anonymisiert werden. Die konsequente Reaktion auf die neue Anforderung wäre der Umstieg auf Version 4, in welcher die Löschung von Mitgliedern automatisch erfolgen kann. Ein Kenner der Materie meint jedoch, dass die Version 4 nicht populär sei, weil Bedienungsoberfläche und Aufbau erheblich von der Version 3 abweichen würden. Digital nicht besonders versierte Menschen bräuchten etliche Zeit, um sich im neuen CYCLOS wieder zurecht zu finden.

### **44 Umsetzung**

Der Vorstand wird anlässlich seiner Sitzung am 24. Oktober die Umsetzung der dringend notwendigen Aspekte gemäss Bericht diskutieren und beschliessen (Anpassung Website, anonymisierter Löschvorgang ausgetretener Mitglieder, Datenschutzbeauftragter). Die Frage der Anschaffung der «Cyclos Version 4» wird auf 2024 vertagt.

**Martin Humbel, im Auftrag des Vorstandes**

Martin hat im August an einem Workshop des schweizerischen Dachverbands «Tauschforum Schweiz» zum Thema Datenschutz teilgenommen und sich in die Materie eingearbeitet. Wir danken ihm dafür!

Thun, im Oktober 2023

Herzliche Grüsse aus dem Vorstand